

**Zeitschrift:** Jugend und Sport : Fachzeitschrift für Leibesübungen der Eidgenössischen Turn- und Sportschule Magglingen

**Herausgeber:** Eidgenössische Turn- und Sportschule Magglingen

**Band:** 28 (1971)

**Heft:** 2

  

**Artikel:** Kleine Rechtskunde für Leichtathleten

**Autor:** Häseker, Wilhelm

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-994627>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Kleine Rechtskunde für Leichtathleten

Von Dr. Wilhelm Häseker

Die «berühmte» Regel 12 Abs. 9, die uns bei den letzten Europameisterschaften in Athen soviel Kummer gemacht hat, wurde erweitert. Es heisst jetzt dort: ...im Hinblick auf die Teilnahme bei Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften, Gebiets- oder Gruppenmeisterschaften, ist es einem Athleten erlaubt, schon nach einem Jahr des Wohnens für ein anderes Mitglied zu starten, gerechnet wird dies von dem Tage an, wo er oder sie zum letztenmal für das erste Mitglied bei einer der oben genannten Meisterschaften gestartet ist. Voraussetzung hierfür sind folgende zwei Bedingungen:

- a) Die beiden Mitglieder, die es betrifft, sollten über den vorgeschlagenen Wechsel übereinstimmen.
- b) Der IAAF-Rat sollte seine Zustimmung geben.

Mir scheint, diese Auslegung ist typisch und schafft die bestehenden Schwierigkeiten (besonders im Wechsel von Ost nach West) nicht aus dem Wege.

Eine neue Regel ist beschlossen, muss aber noch formuliert werden. Sie wird alle die Personen erfassen, die für Wettkämpfe nach IAAF-Regeln startberechtigt sind und es wird sich jeder Athlet selbst ausschliessen, bei dem man feststellt, dass er entgegen den neuen Dopingregeln Drogen genommen hat. Folgende weitere neue Regeln wurden geschaffen:

## Regel 15:

Materielle Hilfe in Gestalt von Waren und Dienstleistungen, die dem Athleten als Unterstützung beim Training oder Wettkampf gegeben werden, müssen durch den Nationalen Verband kontrolliert werden. Hat ein Athlet die Erlaubnis, die Dienste eines Arztes bezüglich ärztlicher Behandlung oder einen Masseur oder Trainer in Anspruch zu nehmen, dann sollten ihre Rechnungen eingereicht werden und die Zahlungen sollten direkt an den Arzt, Masseur oder Trainer gehen und nicht über den Athleten. Sind Fabrikanten *bereit, freien Gebrauch* von Geräten oder persönlicher Ausrüstung zu übernehmen, dann soll die Vertei-

lung durch den Nationalen Verband überwacht werden.

## Regel 16: Reklame innerhalb des Stadions:

Bei Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften oder Gebiets- und Gruppenmeisterschaften ist Reklame auf der Bahn oder innerhalb der Kampfbahn (umschlossen durch die Laufbahn) oder wo sonst immer ein Wettkampf stattfindet, nicht erlaubt. Fabrikmarken oder Handelsnamen dürfen an jedem Stück an der Ausrüstung, die während der Wettkämpfe innerhalb der Arena gebraucht wird, nur einmal in der Grösse von 15 × 2,5 cm markiert sein. Es gibt jedoch keine Einwände gegen Reklame ausserhalb des Stadions oder innerhalb des Stadions – jedoch ausserhalb der Wettkampfplätze. Reklame darf ebenfalls in Programmen erscheinen, sowie in Meldungen oder Ankündigungen für das Sportfest. Die Veranstalter dürfen auch die Förderer von Sportfesten durch offizielle Ankündigungen zu Beginn des Sportfestes und im Anschluss an den letzten Wettbewerb bekanntgeben.

## Regel 142: Der Wettkampf:

Erweiterung dieser Regel:  
«Bei allen Internationalen Sportfesten darf die Startnummernkarte des Teilnehmers zusätzlich zur tatsächlichen Startnummer des Teilnehmers nur die offizielle Bezeichnung des Sportfestes oder des Wettbewerbes zeigen (Grösse nicht mehr als 15 × 2,5 cm).

Anmerkung: Haben Verbände Verträge mit Firmen über irgendwelche Zusätze auf den Startnummern, dann muss garantiert sein, dass alle am Wettkampf teilnehmenden Wettkämpfer diese Nummern erhalten. Beschränkt bleibt dies jedoch nur für örtliche Wettkämpfe.

## Ausgleich für Verdienstausschlag:

Eine Empfehlung des Komitees, festzulegen, was einem Athleten an Verdienstausschlag zu gewähren sei, fand nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit. Grund der Ablehnung: nicht vereinbar mit den gegenwärtigen IOC-Regeln. Da jedoch viele Verbände eine Regelung und Festlegung wün-

schen, rechnet man damit, dass dieses Problem erneut auftauchen wird.

Da jedoch die Regel 14 nicht ausser Kraft gesetzt wurde, besteht meiner Meinung nach kein Zweifel, dass nach wie vor dem Athleten für einen Zeitraum von 28 Tagen im Kalenderjahr Verdienstausschlag gezahlt werden darf!

*Ein Unterkomitee für Reklame und Patenschaften empfahl*, und seine Empfehlung wurde sowohl vom Rat als auch vom Kongress angenommen, dass

- a) Nationale Verbände ein System aufstellen, nach welchem das Schenken von Schuhen oder anderen Dingen durch Fabrikanten kontrolliert wird;
- b) durch IAAF ein spezieller Kontrakt geschaffen wird für Abmachungen zwischen dem Nationalen Verband und dem Fabrikanten. Dieser dient als Grundlage, die – wenn nötig – den örtlichen Bedingungen angepasst wird und den Mitgliedern zur Verfügung steht;
- c) Mitglieder in ihren eigenen Regeln ein Verbot für ihre Athleten oder Vereine aufnehmen, dass ohne vorherige Genehmigung des Nationalen Verbandes keine Geschenke an Ausrüstung für den Athleten angenommen werden dürfen.

Die obigen Regeln wurden vom Rat und Kongress angenommen, und als Konsequenz kündigte der Rat die Zurücknahme der «Weisse-Schuhe-Regel» an.

Beschlüsse des Technischen Komitees, die ab 1. Mai 1971 Gültigkeit haben und deshalb auch für die Olympischen Spiele 1972 gelten:

## Regel 119, Abs. 5, Zeitnahme:

Neuen Absatz 6 hinzufügen:  
Elektrische Zeitnahme-Geräte sollen bei Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften und wo immer möglich, auch bei allen Gebiets- und Gruppenmeisterschaften verwendet werden. Werden diese Geräte benutzt, dann soll diese genommene Zeit die offizielle Zeit sein.

### **Regel 119, Abs. 5, Zeitnahme:**

Folgender Absatz wird gestrichen:

«Eine Verzögerung von 0,05 Sekunden soll in die Zeitabnahmegeräte eingebaut werden, so dass die Uhr erst nach 0,05 Sekunden nach Abgabe des Schusses startet.»

Bevor man zu diesem Beschluss kam, nahm das Komitee Berichte über Vergleiche in Augenschein, die zwischen der Hand- und der elektrischen Zeitnahme gemacht wurden, desgleichen wurde der DLV-Antrag behandelt, die Verzögerung auf 0,15 Sekunden zu erweitern. Nach dem Grundsatz, dass die genommene Zeit den Zeitraum zwischen dem Abfeuern der Pistole und dem Ankommen des Läufers am Ziel messen soll, ist dieser Paragraph gestrichen worden.

Meiner Meinung nach werden wir nun in Zukunft keinen Vergleich in unseren Rekordlisten aus der vergangenen Zeit mehr haben, da ja nun jede Verzögerung ausfällt und man zu ganz neuen Resultaten kommen wird!

### **Regel 142, Abs. 14,**

heisst jetzt wie folgt:

«Wenn ein Teilnehmer unnötigerweise bei einem Wurf- oder Sprungwettbewerb seinen Versuch verzögert, begibt er sich in die Gefahr, dass der Versuch für ungültig erklärt wird und als Fehlversuch angeschrieben wird.

*Für eine zweite Verzögerung zu irgendeiner Zeit während des Wettkampfes soll er von jedem weiteren Versuch ausgeschlossen werden. Jede bis zu diesem Zeitpunkt erzielte Leistung bleibt bestehen.»*

Eine ausserordentlich wichtige Entscheidung; unsere Athleten sollten mit der Auslegung rechtzeitig vertraut gemacht werden, damit sie unliebsamen Folgerungen aus dem Wege gehen.

### **Regel 162, Abs. 9,**

wird dahingehend geändert, dass Teilnehmer bei Olympischen Spielen, Gebiets- und Gruppenmeisterschaften nur die durch die IAAF geprüften und vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Startblöcke benutzen dürfen.

Bei allen anderen Wettkämpfen dürfen sie ihre eigenen Blöcke benutzen, vorausgesetzt, dass sie den IAAF-Bestimmungen entsprechen.

Anmerkung zu diesem Absatz: Das Technische Komitee wird baldigst ein Muster aussuchen, es genehmigen und bekanntgeben.

### **Regel 181, Wurfwettbewerbe:**

Es tritt hier eine Änderung in Kraft:

«Der Gebrauch einer Bandage an der Hand ist nur erlaubt, wenn eine offene Wunde bedeckt werden soll. Der Gebrauch einer Bandage am Gelenk ist nur mit einem Attest des offiziellen Bahnarztes gestattet.»

### **Regel 195, Fünfkampf, Abs. 3:**

- a) Es soll hinzugefügt werden, dass der Fünfkampf (Frauen) entweder an einem Tag oder an zwei aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt werden kann.

Das Frauenkomitee wurde um Rat gefragt, ob eine Änderung im Ablauf der Wettbewerbe nötig sei, wenn der Wettbewerb an einem Tag durchgeführt würde.

- b) Ein Zusatz zur Regel soll gemacht werden, der es ermöglicht, dass, wo immer durchführbar, eine Zeitspanne von 30 Minuten zwischen den einzelnen Wettbewerben liegen soll.

### **Regel 195, Zehnkampf, Abs. 3:**

Der Regel wird ebenfalls eine Bestimmung hinzugefügt, dass, wenn immer möglich, eine Pause von 30 Minuten zwischen den einzelnen Disziplinen vorzusehen ist.

### **Regel 145:**

Es ist erlaubt, zusätzlich zu den Stahlbandmassen auch Bandmasse aus Glasfaser zu benutzen.

### **Regel 163, Abs. 4, Hürden:**

Hier wird hinzugefügt, dass ein Teilnehmer nicht nur mit der Hand, sondern auch *mit dem Fuss* eine Hürde nicht absichtlich umwerfen darf. (Gibt es solche Akrobaten?)

### **Elektrische Zeitnahme für Weltrekorde:**

Eine Empfehlung, dass Weltrekorde über Entfernungen bis einschliesslich 440 Yards nur bestätigt werden sollten, wenn man elektrische Zeitnahme verwendet hat, wurde debattiert, jedoch *nicht vom Kongress* angenommen.

### **Schuhe mit vielen Spikes:**

Das Limit über die Zahl der Spikes wird mindestens bis nach den nächsten Olympischen Spielen beibehalten, da ein Vorschlag des Komitees auf Abänderung im Mai 1971 *vom Kongress nicht angenommen wurde*.

### **Zehnkampf- und Fünfkampf-Wertungstabellen:**

Es wird bis zum 1. Mai 1971 eine neue Zwischen-Punkte-Tabelle geschaffen und sie wird auch für die Leistungen, die mit elektrischer Zeitnahme in 1/100 Sekunde genommen werden, in Kraft treten. «Leichtathletik»

## **Übergewicht in neuem Licht**

In einer Versuchsreihe stellte der amerikanische Kinderarzt Dr. John D. Crawford fest, dass Ratten aus einem nur wenige Tiere zählenden und daher überfütterten Wurf nicht nur schneller fett wurden als ihre knappgehaltenen Artgenossen, sondern dass auch ihre Lebensspanne kürzer war, schreibt «Das Beste aus Reader's Digest» in seiner Februar-Nummer. Bei diesen Luxusratten kommt alles früher, Geschlechtsreife, grösste Aktivität, höchstes Körpergewicht und — der Tod, berichtet Dr. Crawford. Diese Beobachtungen lassen ihn fürchten, dass manche Kinderärzte und Eltern den Säuglingen unwissentlich die Voraussetzungen frühen Alterns mitgeben. Die Folge könnte eine Rasse fettleibiger, kurzlebiger Menschen sein.